

Statutenrevision der FMPP 2025

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
I. Name und Sitz Art. 1 Namen und Sitz der Gesellschaft ¹ Die Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum (FMPP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist Mitglied der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH). ² Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Bern. ³ Die jeweils gültigen Statuten der FMH sind für die FMPP, die unter ihrem Dach zusammengefassten Fachgesellschaften, Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) und Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie (SGKJPP), ihre Organe und Mitglieder verbindlich.	Abs. 1 und 3 bleiben unverändert. Abs. 2 Festgehalten, dass die FMPP ein Dachverband ist. Abs. 4: Bei einer allfälligen Sitzverlegung der SGPP bräuchte es keine Statutenänderung der FMPP. Es macht Sinn, dass die FMPP und die SGPP den gleichen Sitz haben.	I. Name, Sitz und Zweck Art. 1 Namen und Sitz der Gesellschaft ¹ Die Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum (FMPP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist Mitglied der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH). ² Die FMPP ist der Dachverband der Fachgesellschaften Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) und Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie (SGKJPP). ³ Die jeweils gültigen Statuten der FMH sind für die FMPP und deren Organe sowie für die unter ihrem Dach zusammengefassten Fachgesellschaften SGPP und SGKJPP und deren Organe und Mitglieder verbindlich. ⁴ Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der SGPP.
Art. 2 Zweck ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Psychiatrie und Psychotherapie. ² Gemeinsame Anliegen der SGPP und der SGKJPP nimmt sie selber wahr. Die fachspezifischen Aufgaben verbleiben in der Autonomie der SGPP und der SGKJPP aufgrund deren Statuten und Reglemente.	Abs. 2 ist neu	Art. 2 Zweck ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Psychiatrie und Psychotherapie. ² Sie dient der gegenseitigen Information und Koordination zwischen der SGPP und der SGKJPP sowie der Vertretung gemeinsamer Anliegen, bei denen Übereinstimmung besteht.

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
³ Die Statuten und Reglemente der SGPP und der SGKJPP dürfen mit den vorliegenden Statuten nicht im Widerspruch stehen. Selber oder über die beiden Fachgesellschaften nimmt sie folgende Aufgaben wahr: - Sie setzt sich für eine qualitativ hochstehende Medizin im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie ein und fördert die Qualitätssicherung. - Sie fördert die Forschung und Entwicklung der Medizin in ihren Fachbereichen. - Die durch die Weiterbildungsordnung (WBO) und Fortbildungsordnung (FBO) der FMPP zugewiesenen Aufgaben werden durch die beiden Fachgesellschaften SGPP und SGKJPP in eigener Kompetenz wahrgenommen. - Sie wahrt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Anliegen der ganzen Ärzteschaft und vertritt ihre Mitglieder in Absprache mit den beiden Fachgesellschaften SGPP und SGKJPP gegenüber der Bevölkerung, den Behörden sowie öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen des Gesundheitswesens. - Sie bietet den Mitgliedern bedarfsorientierte Dienstleistungen an. - Sie vollzieht die übrigen, auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH. - Sie unterhält in Absprache mit den beiden Fachgesellschaften SGPP und SGKJPP Beziehungen zu nationalen medizinischen Dachorganisationen sowie	Abs. 3 und 4 entsprechen den bisherigen Abs. 2 und 3 Die ersten beiden bisherigen Punkte machen aufgrund der neuen Struktur keinen Sinn mehr und werden nur noch bei den Fachgesellschaften aufgeführt. Führung der gemeinsamen ständigen Kommissionen wird bereits hier erwähnt. Die Bezeichnung der Vertretungen in die DV FMH wird bereits hier erwähnt, wobei präzisiert wird, dass bei zwei Vertretungen je eine das Präsidium/Co-Präsidium der SGPP und der SGKJPP ist.	³ Gemeinsame Anliegen der SGPP und der SGKJPP nimmt sie selber wahr. Die fachspezifischen Aufgaben verbleiben in der Autonomie der SGPP und der SGKJPP aufgrund deren Statuten und Reglemente. ⁴ Die Statuten und Reglemente der SGPP und der SGKJPP dürfen mit den vorliegenden Statuten nicht im Widerspruch stehen. Selber oder über die beiden Fachgesellschaften nimmt die FMPP folgende Aufgaben wahr: - Sie koordiniert die Arbeiten der SGPP und der SGKJPP und erfüllt die ihr von diesen gemeinsam übertragenen Aufgaben. - Sie führt im Auftrag der SGPP und der SGKJPP gemeinsame ständige Kommissionen und bietet den Mitgliedern der Mitgliedsgesellschaften bedarfsorientierte Dienstleistungen an. - Sie bezeichnet die Vertretungen in die Delegiertenversammlung der FMH, wobei bei zwei Vertretungen je eine durch das Präsidium oder ein Mitglied des Co-Präsidiums der SGPP und der SGKJPP gestellt wird. - Sie wahrt die beruflichen Interessen der Mitglieder der Mitgliedsgesellschaften unter Berücksichtigung der Anliegen der ganzen Ärzteschaft und vertritt sie in Absprache mit den beiden Fachgesellschaften SGPP und SGKJPP gegenüber der Bevölkerung, den Behörden sowie öffentlich-rechtlichen Institutionen des Gesundheitswesens. - Sie vollzieht die übrigen, auf statutarischen

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
zu europäischen und weltweiten Vereinigungen der Psychiatrie.	Abs. 5 wurde bisher in der vorstehenden Aufzählung aufgeführt, was aber falsch ist, da es sich ja eben gerade nicht um eine Aufgabe der FMPP handelt.	Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH. - Sie unterhält in Absprache mit den beiden Fachgesellschaften SGPP und SGKJPP Beziehungen zu nationalen medizinischen Dachorganisationen sowie zu europäischen und weltweiten Vereinigungen der Psychiatrie. ⁵ Die durch die Weiterbildungsordnung (WBO) und Fortbildungsordnung (FBO) der FMPP zugewiesenen Aufgaben werden durch die beiden Fachgesellschaften SGPP und SGKJPP in eigener Kompetenz wahrgenommen.
II. Mitgliedschaft Art. 3 Kategorie der Mitgliedschaft ¹ Ordentliche Mitglieder der FMPP sind Ärzte, die nach Massgabe deren Statuten durch die SGPP und die SGKJPP als solche aufgenommen wurden. ² Dasselbe gilt für ausserordentliche Mitglieder, Freimitglieder und Assistentenmitglieder der SGPP bzw. der SGKJPP.	Die FMPP hat keine natürlichen Personen mehr als Mitglieder, sondern nur noch die SGPP und die SGKJPP.	II. Mitgliedschaft Art. 3 Mitgliedsgesellschaften Die Mitglieder der FMPP sind die psychiatrischen Fachgesellschaften SGPP und SGKJPP.
III. Organe der Gesellschaft Art. 4 Organe Organe der Gesellschaft sind: 1. die Delegiertenversammlung 2. der Vorstand 3. die gemeinsamen, ständigen Kommissionen	Da es nur noch zwei Mitglieder gibt, wird keine DV, sondern eine Mitgliederversammlung durchgeführt. In Art. 5 wird festgehalten, dass die beiden Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten an ihren jeweiligen DV vertreten werden	III. Organe der Gesellschaft Art. 4 Organe Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand 3. Die gemeinsamen, ständigen Kommissionen

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
Art. 5 Delegiertenversammlung Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: ¹ Den Mitgliedern der Delegiertenversammlungen der SGPP und der SGKJPP. ² Dem Vorstand ³ Die Präsidenten oder ihre Stellvertretungen der mitspracheberechtigten Organisationen (siehe Liste im Anhang) nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. ⁴ Der Geschäftsführer und der Rechtsberater nehmen mit beratender Stimme Einsitz in die Delegiertenversammlung. ⁵ Die Delegiertenversammlung ist für FMPP-Mitglieder öffentlich.	Vgl. Bemerkung oben zu Art. 4	Art. 5 Mitgliederversammlung ¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Delegiertenversammlungen der SGPP und der SGKJPP und dem Vorstand zusammen. ² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und der Rechtsberater oder die Rechtsberaterin nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme einladen. ³ Die Mitgliederversammlung ist für SGPP- und SGKJPP-Mitglieder öffentlich.
Art. 6 Einberufung ¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ² Im weiteren wird die Delegiertenversammlung durch den Vorstand bzw. den Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandes der Fachgesellschaften SGPP bzw. SGKJPP oder auf Verlangen von einem Fünftel der Delegierten.	Abs. 1 Grundsätzlich soll jährlich nur noch eine MV stattfinden. Sinnvollerweise dann und dort, wo eine der DV der SGPP und der SGKJPP stattfindet.	Art. 6 Einberufung ¹ Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie findet an einem Tag und an einem Ort statt, an welchem die SGPP und die SGKJPP eine ihrer Delegiertenversammlungen durchführen. ² Im weiteren wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand bzw. das Präsidium einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen des Vorstandes der SGPP oder der SGKJPP. ³ Die Einladung mit Traktandenliste für die ordentlichen Mitgliederversammlungen ist mindestens 30

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
³ Die Einladung mit Traktandenliste für ordentliche Delegiertenversammlungen ist mindestens 30 Tage vor dem Termin den Delegierten zuzustellen. Bei ausserordentlichen Delegiertenversammlungen und entsprechender Dringlichkeit kann der Vorstand diese Frist verkürzen.	Abs. 3 Die Einladung erfolgt an die SGPP und die SGKJPP, welche ihrerseits ihre jeweiligen Delegierten einladen. Hier ist es wichtig zu koordinieren, damit die Einladung der Delegierten zusammen mit deren Einladung an die jeweilige DV der SGKJPP und der SGPP erfolgen kann.	Tage vor dem Termin den Vorständen der Mitglieds-gesellschaften zuzustellen. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen und entsprechender Dringlichkeit kann der Vorstand diese Frist verkürzen.
Art. 7 Befugnisse ¹ Die Delegiertenversammlung ist oberstes Vereinsorgan, vorbehaltlich der Urabstimmung. Ihre ausschliesslichen Befugnisse sind: a. Wahl des Präsidenten und der Ressortverantwortlichen im Vorstand b. Einsetzung ständiger gemeinsamer Kommissionen und Wahl der Präsidenten und der Mitglieder derselben auf Antrag der beiden Fachgesellschaften c. Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung FMH d. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Präsidenten der gemeinsamen ständigen Kommissionen e. Kenntnisnahme des Budgets FMPP f. Genehmigung von Anträgen des Vorstandes und der Delegierten g. Genehmigung von gemeinsamen Leitbildern h. Statutenrevisionen i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.	Präzisiert, dass die Wahl der Vorstandsmitglieder nur durch die MV erfolgt, wenn diese nicht von Amtes wegen im Vorstand Einsitz nehmen. Die Wahl der Delegierten in die DV FMH fällt insofern weg, als neu vorgesehen wird, dass die Präsidien der SGPP und FMPP von Amtes wegen die Delegierten sind (vgl. oben Art. 2). Das Entschädigungs- und Spesenreglement stellt sicher, dass alle Vorstands- und Kommissionsmitglieder einheitlich entschädigt werden (vgl. unten Art. 13 neu). Ein FMPP Budget gibt es nicht mehr, da keine eigene Rechnung (vgl. unten Art. 13 neu)	Art. 7 Befugnisse ¹ Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihre ausschliesslichen Befugnisse sind: a. Wahl des Präsidiums, des Co- oder Vizepräsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder, sofern diese nicht von Amtes wegen im Vorstand Einsitz nehmen b. Einsetzung und Aufhebung gemeinsamer Kommissionen und Wahl der Präsidien und der Mitglieder derselben c. Abnahme der Jahresberichte des Vorstands und der Präsidien der gemeinsamen Kommissionen d. Entlastung der verantwortlichen Organe e. Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements f. Genehmigung von Anträgen des Vorstandes g. Genehmigung von gemeinsamen Leitbildern h. Statutenrevisionen i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
² Die Geschäfte der Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung der Delegierten der SGPP und der SGKJPP bei getrennter Auszählung. ³ Alle Vereinsgeschäfte, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Delegiertenversammlung der FMPP verwiesen sind, bleiben den Organen der SGPP resp. der SGKJPP im Rahmen deren Statuten und Reglemente vorbehalten.		² Die Geschäfte der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung der Delegierten der SGPP und der SGKJPP bei getrennter Auszählung. ³ Alle Vereinsgeschäfte, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung der FMPP verwiesen sind, bleiben den Organen der SGPP resp. der SGKJPP im Rahmen von deren Statuten und Reglemente vorbehalten.
Art. 8 Leitung und Beschlussfähigkeit Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten der FMPP geleitet. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.		Art. 8 Leitung und Beschlussfähigkeit Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder vom Co- oder Vizepräsidium geleitet. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Art. 9 Vorstand ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan der Gesellschaft und setzt sich mindestens aus den folgenden Mitgliedern zusammen: - Präsidenten und Vizepräsidenten der SGPP sowie der SGKJPP - Präsidenten der gemeinsamen ständigen Kommissionen - Delegierte der Fachgesellschaften SGPP und SGKJPP in der Delegiertenversammlung FMH - Ressortverantwortliche nach Bedarf. ² Bei der Zusammensetzung des Vorstandes und der Bestellung des Präsidiums ist auf eine angemessene Vertretung der beiden Fachgesellschaften, der	Abs. 1: Co-Präsidium wird ausdrücklich erwähnt. Die Präsidien der SGPP und der SGKJPP sind im Vorstand der FMPP durch je zwei Mitglieder vertreten (Präsidium und Co- oder Vizepräsidium). Da die Präsidien der SGPP und der SGKJPP von Amtes wegen die Delegierten der FMPP in der DV der FMH, sind diese hier nicht mehr gesondert als Vorstandsmitglieder aufzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass allfällige zusätzliche Delegierte der FMPP in der DV FMH nicht zwingend im Vorstand der FMPP sind. Da die FMPP neben den gemeinsamen ständigen Kommissionen keine Ressorts mehr haben wird, ist der Hinweis auf allfällige Ressortverant-	Art. 9 Vorstand ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan der Gesellschaft und setzt sich mindestens aus den folgenden Mitgliedern zusammen: - Präsidium und Vize- oder Co-Präsidium der SGPP sowie der SGKJPP - Präsident*Innen der gemeinsamen ständigen Kommissionen ² Das Präsidium der FMPP wird durch das Präsidium oder ein Mitglied des Co-Präsidium der SGPP oder der SGKJPP geführt. Wird das Präsidium durch die SGPP gestellt, wird das Co- oder Vizepräsidium der FMPP durch das Präsidium oder ein Mitglied des Co-Präsidium der SGKJPP bekleidet und umgekehrt.

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
Niedergelassenen, der Institutionen und Universitäten sowie der verschiedenen Sprachregionen zu achten. ³Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sowie der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er trifft seine Entscheide mit dem einfachen Mehr, bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident über eine 2. Stimme. Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident oder ein Vizepräsident auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken. ⁵ Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Kassier.	wortliche zu streichen. Die Möglichkeit weiterer Vorstandsmitglieder besteht aus dem Hinweis in Abs. 1, dass es sich um die Mindestanzahl Mitglieder handelt. Abs. 2: Auf die Vorgaben betreffend Zusammensetzung des Vorstands wird verzichtet, da die Vorstandsmitglieder zumindest mehrheitlich von Amtes wegen Einsitz nehmen. Möglichkeit eines Co-Präsidium wird erwähnt. Abs. 3: Einführung einer Amtszeitbeschränkung (dreimalige Wiederwahl, d.h. insgesamt 12 Jahre möglich) für allfällige Vorstandsmitglieder, die nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen. Abs. 5 (alt) fällt weg, da kein Kassier mehr, da keine eigene Rechnung (vgl. Art. 13 neu).	³ Allfällige zusätzliche, nicht von Amtes wegen Einsitz nehmende Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidiums oder des Vize- oder Co-Präsidiums sowie der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er trifft seine Entscheide mit dem einfachen Mehr, bei Stimmengleichheit verfügt das Präsidium über eine 2. Stimme. ⁵Bei dringlichen Geschäften kann das Präsidium oder das Vize- oder Co-Präsidium auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.
Art. 10 Befugnisse ¹Der Vorstand hat die Aufgabe, alle Gesellschaftsangelegenheiten zu besorgen, insbesondere: - die FMPP Behörden und Dritten gegenüber zu vertreten; - die gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Information der Mitglieder zu sorgen; - die Geschäfte für die Delegiertenversammlung vorzubereiten, sie einzuberufen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten; - alles vorzukehren, was im Interesse der		Art. 10 Befugnisse ¹Der Vorstand hat die Aufgabe, alle Gesellschaftsangelegenheiten zu besorgen, insbesondere: - die FMPP gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten; - die Beschlüsse zu vollziehen und für die Information der Mitgliedsgesellschaften zu sorgen; - die Geschäfte der Mitgliederversammlung vorzubereiten, sie einzuberufen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten; - alles vorzukehren, was im Interesse der

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
Gesellschaft liegt; - bei Bedarf besondere Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einzusetzen. - die Geschäftsstelle und den Geschäftsführer zu wählen und zu beaufsichtigen - alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind - er kann den Rechtskonsulenten und bei Bedarf externe Experten beiziehen ²Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. ³Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.	Die Bezeichnung allfälliger zusätzlicher Delegierter in der DV FMH wird in die Kompetenz des Vorstands gelegt.	Gesellschaft liegt; - allfällige zusätzliche, d.h. mehr als zwei Vertretungen der FMPP in der Delegiertenversammlung der FMH zu bezeichnen - bei Bedarf besondere Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einzusetzen; - die Geschäftsstelle und die Geschäftsführung zu wählen und zu beaufsichtigen; - alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind; - er kann den Rechtskonsulenten oder die Rechtskonsultantin und bei Bedarf externe Experten beiziehen. ²Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. ³Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung
Art. II Einberufung und Vorsitz ¹Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern bzw. des Vorstandes der SGPP oder der SGKJPP. Er führt den Vorsitz im Vorstand. ²Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.		Art. II Einberufung und Vorsitz ¹Das Präsidium beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern bzw. des Vorstandes der SGPP oder der SGKJPP. Es führt den Vorsitz im Vorstand. ²Das Vize- oder Co-Präsidium vertritt das Präsidium.

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
Art. 12 Ständige Kommissionen ¹Die Delegiertenversammlung kann ständige Kommissionen mit einem schriftlichen Auftrag einsetzen. Der Präsident der FMPP oder ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an deren Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Die Präsidenten und die Mitglieder der ständigen Kommissionen, letztere auf Antrag der SGPP bzw. SGKJPP, werden durch die Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie müssen ordentliche Mitglieder oder Assistenten Mitglieder gemäss Art. 3 dieser Statuten sein. ³Ihrem Mandat entsprechend organisieren die Präsidenten ihre Kommissionen. ⁴Die Kommissionspräsidenten vereinbaren im Vorstand die Jahresziele und das Budget. An der ordentlichen Delegiertenversammlung der FMPP legen sie schriftlich einen Jahresbericht ihrer Aktivität vor.	Einführung Amtszeitbeschränkung (12 Jahre), mit Möglichkeit von Ausnahmen in begründeten Fällen Hinweis auf Vorgaben betreffend Zusammensetzung Die Möglichkeit, ständige Kommissionen aufzuheben, wird ausdrücklich vorgesehen	Art. 12 Ständige Kommissionen ¹Die Mitgliederversammlung kann ständige Kommissionen mit einem schriftlichen Auftrag einsetzen. Das Präsidium der FMPP oder ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an deren Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Das Präsidium und die Mitglieder der ständigen Kommissionen, letztere auf Antrag der SGPP bzw. SGKJPP, werden durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig ist. Falls zur Beibehaltung von Sachkenntnis notwendig, können Mitglieder der ständigen Kommissionen in begründeten Fällen ausnahmsweise über die Amtszeitbeschränkung hinaus gewählt werden. Sie müssen ordentliche Mitglieder oder Assistentenmitglieder der SGPP oder der SGKJPP sein. ³ Bei der Zusammensetzung der ständigen Kommissionen ist auf eine angemessene Vertretung der beiden Fachgesellschaften und der verschiedenen Sprachregionen zu achten. ⁴Ihrem Mandat entsprechend organisieren die Präsidien ihre Kommissionen und bestimmen ihre Stellvertretung. Sie vereinbaren im Vorstand die Jahresziele und das Budget. An der ordentlichen Mitgliederversammlung der FMPP legen sie schriftlich einen Jahresbericht ihrer Aktivität vor. ⁵ Ständige Kommissionen werden aufgehoben, wenn sich anlässlich der Mitgliederversammlung 2/3 der

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
		stimmenden Delegierten der SGPP oder der SGKJPP dafür aussprechen.
Art. 13 Entschädigung ¹ Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen und besonderen Kommissionen sowie der Arbeits- und Projektgruppen erhalten Entschädigungen nach Massgabe der Spesenreglemente ihrer Fachgesellschaften SGPP oder SGKJPP. ² Für den Präsidenten sowie für weitere besonders zeitaufwändige Funktionen kann anstelle des Sitzungsgeldes eine Jahrespauschale festgelegt werden.	Wird neu im Artikel bezüglich Finanzen geregelt (Art. 13 unten)	
IV. Finanzen		IV. Finanzen
Art. 14 Finanzen Die Ausgaben der Gesellschaft werden durch die SGPP und die SGKJPP nach einem vom Vorstand der FMPP jährlich in einem Vertrag definierten Kostenschlüssel gedeckt. Die Bemessungsgrundlage für diesen Kostenschlüssel bildet die jeweilige Anzahl Mitglieder per Ende des Vorjahres.	Abs. 1 entspricht vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen von Art. 957 Abs. 2 OR, welche für Vereine wie die FMPP eine erleichterte Buchführung und Befreiung von der Rechnungslegungspflicht vorsieht, Dies führt zu einem bedeutenden Minderaufwand, da beispielsweise keine doppelte Buchhaltung geführt und keine Jahresrechnung erstellt werden müssen. Es wird aufgezeigt, wie die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der ständigen Kommissionen getragen werden.	Art. 13 Finanzen ¹ Die Gesellschaft führt über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihre Vermögenslage Buch. ² Die Entschädigungen/Spesen für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der ständigen Kommissionen und allfälliger weiterer Arbeits- oder Projektgruppe erfolgen nach dem durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Entschädigungs- und Spesenreglement. ³ Für das Präsidium sowie für weitere besonders zeitaufwändige Funktionen kann eine Jahrespauschale festgelegt werden. ⁴ Die Entschädigungen/Spesen wie auch alle weiteren Ausgaben der Gesellschaft werden durch die SGPP

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
	Zu den weiteren Ausgaben gehört beispielsweise die Kosten der Geschäftsführung, der Infrastruktur für die Mitgliederversammlung, der Rechtsberatung. Dabei soll der bisher geltende Kostenschlüssel zur Anwendung gelangen	und die SGKJPP nach einem vom Vorstand der FMPP jährlich in einem Vertrag definierten Kostenschlüssel gedeckt. Die Bemessungsgrundlage für diesen Kostenschlüssel bildet die jeweilige Anzahl Mitglieder per Ende des Vorjahres. ⁵ Die jeweiligen Abrechnungen/Rechnungen sind direkt an die SGPP und SGKJPP zu adressieren, wobei der Gesamtaufwand und der auf die beiden Mitgliedsgesellschaften fallende Anteil auszuweisen ist. Die Abrechnungen/Rechnungen werden durch die Kommissionspräsidien und ein durch den Vorstand zu bezeichnendes Vorstandsmitglied kontrolliert und anschliessend durch die Mitgliedsgesellschaften direkt bezahlt.
Art. 15 Haftung ¹Für Verbindlichkeiten der FMPP haftet allein das Vereinsvermögen der SGPP und der SGKJPP im Verhältnis des vereinbarten Kostenschlüssels. Die Mitglieder sind über die von den Delegiertenversammlungen der SGPP und SGKJPP beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus persönlich nicht haftbar. ²Die FMPP haftet nicht für Verbindlichkeiten, welche die SGPP oder die SGKJPP im Rahmen ihres Autonomiebereichs eingehen.		Art. 14 Haftung ¹Für Verbindlichkeiten der FMPP haftet allein das Vereinsvermögen der SGPP und der SGKJPP im Verhältnis des vereinbarten Kostenschlüssels. ²Die FMPP haftet nicht für Verbindlichkeiten, welche die SGPP oder die SGKJPP im Rahmen ihres Autonomiebereichs eingehen.
V. Urabstimmung		
Art. 16 Gegenstand Der Urabstimmung sind unterworfen:	Da es nur noch zwei Mitglieder und eine Mitgliederversammlung gibt, gibt es auf der Stufe FMPP keine Urabstimmung mehr.	

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
1. Alle Anträge, die der Vorstand, die ordentliche Delegiertenversammlung oder dreihundert stimmberechtigte Mitglieder der Urabstimmung unterbreiten. 2. Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn dreihundert stimmberechtigte Mitglieder die Urabstimmung innert dreissig Tagen seit Mitteilung an die Mitglieder verlangen.		
Art. 17 Durchführung ¹Die Urabstimmung wird unter Beachtung der für schriftliche Stimmabgabe geltenden Grundsätze in der Weise durchgeführt, dass jedem stimmberechtigten Mitglied der FMPP das Abstimmungsthema mit ausgewogener Information pro und kontra unter Mitteilung der Antwortfrist zugesandt werden. ²Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens 30 Tage. ³Beschlüsse in der Urabstimmung werden mit einfachem Mehr der Stimmenden bei getrennter Auszählung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage verworfen.		
VI. Weitere Bestimmungen		V. Weitere Bestimmungen
Art. 18 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.		Art. 15 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Statuten FMPP (aktuell gültiger Text)	Erläuterungen zu Änderungsvorschlägen	Statuten FMPP (Revisionsvorschlag)
Art. 19 Auflösung ¹Die Auflösung der Gesellschaft kann ausschliesslich durch die Delegiertenversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmenden bei getrennter Auszählung beschlossen werden.	Neu wird festgehalten, wie die Liquidation durchgeführt wird	Art. 16 Auflösung und Liquidation ¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann ausschliesslich durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden bei getrennter Auszählung beschlossen werden. ² Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. ³Ein allfälliges sich nach der Liquidation ergebendes Reinvermögen fällt nach Beendigung der Liquidation an die SGPP und die SGKJPP im Verhältnis des dann zumal geltenden Kostenschlüssel.
Art. 20 Statutenrevision Eine Änderung dieser Statuten kann durch eine Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden bei getrennter Auszählung beschlossen werden. Hierbei findet Art. 7, Abs. 2 dieser Statuten Anwendung.		Art. 17 Statutenrevision Eine Änderung dieser Statuten kann durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden bei getrennter Auszählung beschlossen werden.
Diese Statuten wurden von der gemeinsamen Delegiertenversammlung der SGPP und der SGKJPP am 6. November 2010 in Bern beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 14. November 2002 und treten sofort in Kraft. An der Delegiertenversammlung vom 22. März 2012 wurde der Art. 6, Abs. 3 geändert.		Diese Statuten wurden von der gemeinsamen Delegiertenversammlung der SGPP und der SGKJPP am _____ 2025 in _____ beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 6. November 2010 und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.